



vfggh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfggh.gv.at

www.vfggh.gv.at

Presseinformation

ÖH-Wahlrecht verfassungskonform

Bestimmungen zu Kleinst-Universitäten im Gesetz jedoch nicht ausreichend präzise

Der Verfassungsgerichtshof hat sein - auf Antrag eines Drittels der Nationalratsabgeordneten - durchgeführtes Gesetzesprüfungsverfahren hinsichtlich der Neugestaltung des ÖH-Wahlrechts abgeschlossen und ist zu folgenden Entscheidungen gelangt:

o Die Einführung eines indirekten - statt wie zuvor: direkten - Wahlmodus für die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerschaft ist nicht verfassungswidrig. Der Gesetzgeber, so der Verfassungsgerichtshof, hat bei der Frage, in welcher Weise die demokratische Legitimation von Selbstverwaltungsorganen sichergestellt werden kann, einen "weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum". Die indirekte Bestellung verstößt weder gegen das demokratische Prinzip noch gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Richtig ist, dass die neuen Bestimmungen im Einzelnen zu beträchtlichen Abweichungen von einer exakt proportionalen Verteilung der Mandate in der Bundesvertretung führen können. Dies hat jedoch auch damit zu tun, dass Bildungseinrichtungen mit mehr als 1000 Studierenden laut diesem Gesetz jedenfalls (mindestens) ein Mandat in der Bundesvertretung zukommen soll. Vor diesem als sachlich beurteilten Hintergrund - nämlich, dass dadurch möglichst viele Bildungseinrichtungen in der Bundesvertretung vertreten sein sollen - sind diese Abweichungen zu rechtfertigen.

o Das neue Wahlrecht sieht vor, dass Kleinst-Universitäten - konkret: Bildungseinrichtungen mit unter 1000 Studierenden - eine einzige Wahlgemeinschaft bilden und diese Wahlgemeinschaft dann Mitglieder in die Bundesvertretung entsenden.

Das Gesetz enthält jedoch keine Regeln, wie diese Entsendung zu erfolgen hat, dh. wie die Wahlgemeinschaft ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Bundesvertretung ermitteln muss - ob etwa eine Wahl dieser Vertreter nach dem Verhältniswahlrecht, dem Mehrheitswahlrecht, eine Persönlichkeitswahl oder per Akklamation zu erfolgen hat.

Dies ist verfassungswidrig, weil das so genannte Determinierungsgebot (ein Gesetz muss ausreichend präzise sein) verletzt wurde. Die Bestimmungen betreffend die Kleinst-Universitäten wurden aufgehoben. Eine Reparaturfrist wurde nicht gegeben.